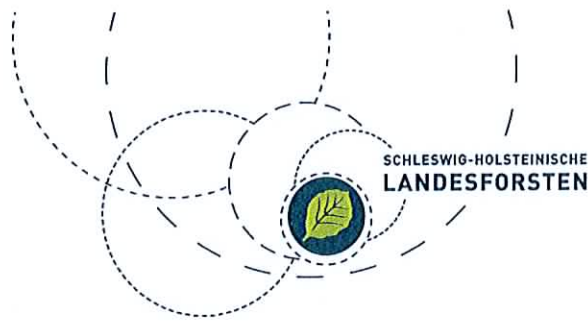




Prüfungsordnung für die Prüfung im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs „Waldpädagogik- Zertifikat in Schleswig-Holstein“

1 - Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs „Waldpädagogik-Zertifikat in Schleswig-Holstein“ ist festzustellen, ob der Prüfungskandidat¹ die erforderliche forstliche und pädagogische Kompetenz zur eigenständigen Planung, Durchführung und Kontrolle waldpädagogischer Angebote aufweist. Das Niveau der gewünschten Leistungen richtet sich dabei nach den auf Grundlage der „Bundesrichtlinie zertifizierte/r Waldpädagoge/in“ durchgeführten Lehrgängen.

2 – Geschäftsführung und Prüfungsausschuss

(1) Die Geschäftsführung der Prüfung im Rahmen des Qualifizierungslehrgangs „Waldpädagogik-Zertifikat in Schleswig-Holstein“ obliegt den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) (SHLF).

(2) Aufgabe der Geschäftsführung ist die Organisation und Sicherstellung des technischen Ablaufes der Prüfung. Der Prüfungstermin wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit allen Prüfern festgelegt. Sie bereitet nach Eingang der Anträge auf Zulassung die Zulassungsunterlagen für den Prüfungsausschuss vor. Nach erfolgter Zulassung wird die Prüfung einschließlich Vorschlägen für die Prüfungsaufgaben durch die Geschäftsführung vorbereitet. Nach Beschluss der Aufgaben (waldpädagogische Angebote) durch den Prüfungsausschuss lost die Geschäftsführung die zugelassenen Prüfungskandidaten den Aufgaben zu. Das Losverfahren muss eindeutig, zufallsbestimmt und nachvollziehbar sein. Die Einladung der Prüfer muss mindestens 8 Tage vor dem jeweiligen Termin erfolgen.

¹ Die gewählte männliche Form steht im Folgenden gleichbedeutend für Personen beiderlei Geschlechts.



(3) Die Prüfung wird durch einen Prüfungsausschuss abgenommen. Dieser wird von dem für den Bereich Forstwirtschaft die Fachaufsicht ausübenden Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) eingesetzt. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

1. Einem fachlich geeigneten Vertreter des MLUR
2. Einem fachlich geeigneten, von der SHLF benannten Vertreter im Teilbereich „Pädagogik“
3. Einem fachlich geeigneten von der SHLF benannten Vertreter im Teilbereich „Forst und Ökologie“

Die Prüfungsausschussmitglieder müssen zur Abnahme der Prüfung fachlich und persönlich geeignet sein. Zum Beispiel für den Fall einer Erkrankung oder einer persönlichen Befangenheit ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen. Persönliche Befangenheit kann von jedem Prüfer nach der Zulassung der Prüfungskandidaten, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung erklärt werden. Dies gilt insbesondere, sofern Angehörige der Prüfungsausschussmitglieder geprüft werden sollen.

(4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses liegt beim Vertreter des für den Bereich Forstwirtschaft die Fachaufsicht ausübenden Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein.

(5) Aufgaben des Prüfungsausschusses sind die Zulassung zur Prüfung, die Festlegung der Prüfungsaufgaben einschließlich Dauer und Anforderungen an die praktische Durchführung, die Abnahme und Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Beschlussfassung über spezielle Entscheidungen der Prüfungszulassung oder Prüfungsdurchführung.

(6) Über die Prüfung selbst, die Aufgaben, den Verlauf und die Bewertung ist Stillschweigen zu wahren. Über die Prüfung wird eine Niederschrift geführt, die von allen Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist.

3 - Zulassung zur Prüfung

(1) Jeder Prüfungskandidat beantragt bei der Geschäftsführung eine Zulassung zur Prüfung. Der Antrag muss spätestens 10 Wochen vor dem Termin der praktischen Prüfung vorliegen. Die Geschäftsführung informiert auf Nachfrage über die Zulassungsvoraussetzungen und die Prüfungsbestimmungen.



(2) Die Zulassung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Zur Prüfung ist zuzulassen, wer den schriftlichen Nachweis über folgende Vorleistungen erbringt, die nicht länger als drei Jahre zurückliegen dürfen:

- Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang „Grundmodul Forst und Ökologie“, oder ersatzweise Nachweis einer forstlichen Ausbildung. Hierzu gehören sinngemäß auch ein forstlicher Fachschulabschluss oder der Abschluss eines forstlichen Studiums.
- Teilnahme an einem anerkannten Lehrgang „Grundmodul Pädagogik“, oder ersatzweise Nachweis einer pädagogischen Ausbildung. Hierzu gehören sinngemäß auch ein pädagogischer Fachschulabschluss oder der Abschluss eines pädagogischen Studiums.
- Teilnahme an einem anerkannten Waldpädagogik-Lehrgang „Modul A - Forst und Ökologie“.
- Teilnahme an einem anerkannten Waldpädagogik-Lehrgang „Modul B - Pädagogik“.
- Teilnahme an einem anerkannten Waldpädagogik-Lehrgang „Modul C – Recht und Organisation“.
- Teilnahme an einem oder mehreren anerkannten Lehrgängen zur Vertiefung der Module A bis C in einem Gesamtumfang von mindestens drei Tagen („Modul D“). Der Bezug der eingereichten Lehrgänge zur Waldpädagogik muss begründet werden. Der Prüfungsausschuss kann auch einzelne Tage eingereichter Lehrgangsbestätigungen hierfür anerkennen.
- Erfolgreiche Durchführung eines Praktikums bei einer geeigneten Organisation von mindestens 40 Stunden. Dieses ist über den von der Geschäftsführung ausgegebenen Stundennachweis und den entsprechenden Praktikumsbericht / die entsprechenden Praktikumsberichte nachzuweisen.
- Nachweis einer Ersthelfer-Qualifikation.

(3) Die Zulassung wird dem Antragsteller spätestens 8 Wochen vor dem praktischen Prüfungstermin durch die Geschäftsführung schriftlich mitgeteilt, gleiches gilt für die Ablehnung der Zulassung. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Teilnehmer eine angemessene Frist einzuräumen, die Ablehnungsgründe zu heilen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann eine Zulassung in besonderen Fällen aussprechen, wenn Teile der Zulassungsvoraussetzungen in anderer Weise vollumfänglich erbracht und nachgewiesen wurden.



(5) Die Zulassung kann durch den Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund falscher Unterlagen oder Angaben erfolgt ist.

(6) Für die Abnahme der Prüfung wird durch die Geschäftsführung eine Gebühr erhoben.

4 - Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung wird im ErlebnisWald Trappenkamp, pädagogisches Zentrum Wald des Landes Schleswig-Holstein, oder an einem anderen, von der Geschäftsführung bestimmten Ort durchgeführt. Sie wird einmal jährlich angeboten. Der Termin wird in geeigneter Weise mindestens 3 Monate vorher veröffentlicht und Teilnehmern des Qualifizierungslehrgangs „Waldpädagogik-Zertifikat in Schleswig-Holstein“ mitgeteilt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in drei Teile:

- Der Prüfungskandidat bekommt spätestens 5 Wochen vor dem Termin der praktischen Prüfung das Thema des zu prüfenden waldpädagogischen Angebotes durch die Geschäftsführung mitgeteilt. Er hat dann 7 Kalendertage Zeit, dieses Angebot schriftlich vorzubereiten und seine Planung zu beschreiben. Die Beschreibung soll 4 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. Da in der Regel mehrere Prüfungskandidaten in die praktische Durchführung eines Angebotes eingebunden sind, erscheint eine Abstimmung zwischen diesen Kandidaten sinnvoll und gilt nicht als Täuschung. Die Planung ist jedoch als Einzelleistung zu erstellen. Der Prüfungskandidat bestätigt diese Leistung formell durch seine Unterschrift im Original. Die Planung muss spätestens am Tag nach Ablauf dieses Zeitraumes bei der Geschäftsführung zur Bewertung durch den Prüfungsausschuss vorliegen. Weist der Prüfungsausschuss die Ausarbeitung als unzureichend zurück, hat der Prüfungskandidat einmal die Gelegenheit zur Überarbeitung. Die erneute Frist von 7 Kalendertagen setzt 2 Tage nach Versendung oder mit Erhalt der zurückgewiesenen Ausarbeitung ein.



- Zum festgelegten Termin führt der Prüfungskandidat unter Beobachtung des Prüfungsausschusses das von ihm geplante waldpädagogische Angebot oder einen zeitlich begrenzten Teil davon durch. Das Angebot wird einschließlich der Einladung einer geeigneten und unabhängigen Prüfungsgruppe durch die Geschäftsführung vorbereitet. Erforderliche Materialien sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung vom Prüfungskandidaten selbst mitzubringen. Der Prüfungsausschuss legt die Durchführungsdauer bei Festlegung der Aufgaben fest. Die praktische Durchführung für jeden Prüfungskandidaten soll dabei nicht kürzer als 30 Minuten und nicht länger als 90 Minuten festgelegt werden.
- Im Anschluss an die praktische Durchführung des gesamten Angebotes erläutert jeder Prüfungskandidat einzeln dem Prüfungsausschuss den Ablauf des darin von ihm durchgeführten Teils und bewertet den Verlauf selbst. Hierbei können von den Ausschussmitgliedern Fragen zur Durchführung und eigenen Bewertung gestellt werden. Das Prüfungsgespräch soll jeweils maximal 10 Minuten dauern. Es ist keine mündliche Prüfungsleistung und wird gemeinsam mit der praktischen Leistung beurteilt.

(3) Behinderte Menschen können als Prüfungskandidaten für den Ablauf der Prüfung eine Berücksichtigung ihrer speziellen Belange beantragen. Dies muss schriftlich begründet erfolgen. Hierauf ist in der Durchführung und Bewertung der Prüfung angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(5) Prüfungskandidaten haben sich auf Verlangen des Prüfungsausschusses oder der Geschäftsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Antritt der Prüfung über den Inhalt dieser Prüfungsordnung zu belehren.

(6) Unternimmt es ein Prüfungskandidat, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe in solch einem Versuch, liegt eine Täuschungshandlung vor. Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt oder wenn ein entsprechender Verdacht besteht, wird dies vom Prüfungsausschuss protokolliert und die Prüfung vorläufig fortgesetzt. Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung.



(7) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Prüfung. Die Entscheidung über eine Störung liegt beim Prüfungsausschuss.

(8) Der Prüfungskandidat kann spätestens bis zum Beginn der Prüfung unter Angabe eines wichtigen Grundes von der Prüfung zurücktreten. Der begründete Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss oder der Geschäftsführung mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wird eine Erkrankung als Begründung angegeben, kann ein ärztliches Attest gefordert werden. Ein wichtiger Grund kann nach Antritt des jeweiligen Prüfungsteils nicht mehr geltend gemacht werden. Wer ohne Begründung an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Prüfung nicht bestanden.

5 - Bewertung und Feststellung der Prüfung, Wiederholung

(1) Über die Bewertung der Prüfungsleistungen soll im Prüfungsausschuss Konsens erzielt werden. Ist dies im Einzelfall unmöglich, entscheidet die Mehrheit der Prüfer. Eine Entscheidung ohne Konsens ist gesondert schriftlich zu begründen.

(2) Die Leistungen der Prüfungskandidaten werden durch folgende Kategorien bewertet:

- a) Mit besonderem Erfolg bestanden
- b) Mit Erfolg bestanden
- c) Nicht bestanden

(3) Die Leistungsbewertungen haben folgende Bedeutung:

- a) *Mit besonderem Erfolg bestanden*: Soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen voll oder in besonderem Maße entsprechen.
- b) *Mit Erfolg bestanden*: Soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen im Allgemeinen den Anforderungen entsprechen oder trotz gewisser Mängel im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.
- c) *Nicht bestanden*: Soll erteilt werden, wenn die erbrachten Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, da über die Grundkenntnisse hinaus erkennbare Mängel deutlich in Erscheinung getreten sind.



(4) Die schriftliche Vorbereitung und die praktische Durchführung einschließlich des Prüfungsgespräches werden voneinander getrennt beurteilt und bewertet. Sollte eine der Leistungen mit „Nicht Bestanden“ bewertet worden sein, gilt die Prüfung insgesamt als nicht Bestanden.

(5) Dem Prüfungskandidaten wird nach der endgültigen Bewertung der schriftlichen Vorbereitung schriftlich mitgeteilt, ob die praktische Prüfung angetreten werden kann. Am Ende des Tages der praktischen Durchführung wird das Prüfungsergebnis dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Fall eines Nichtbestehens wird dem Prüfungskandidaten dies nachträglich schriftlich bestätigt. Eine bestandene Prüfung wird durch ein Zertifikat bestätigt. Hierin werden die Leistungsbewertungen der schriftlichen Vorbereitung und der praktischen Durchführung aufgenommen. Das Zertifikat enthält Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüfungskandidaten sowie das Datum des Bestehens und die Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(6) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Bewertungsniederschrift anzufertigen. Die Niederschrift wird von drei Prüfern unterzeichnet.

(7) Die Prüfung kann auf Wunsch des Prüfungskandidaten zu nachfolgend angebotenen Prüfungsterminen wiederholt werden. Die Zulassung zur Prüfung darf dabei nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

6 - Schlussbestimmungen

(1) Im Fall einer nicht bestandenen Prüfung kann gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Ein Widerspruch ist schriftlich zu begründen und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Im Fall eines Widerspruches kann der Prüfungskandidat auf Antrag Einsicht in die Bewertungsniederschrift seiner Prüfung erhalten. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Annahme des Widerspruches. Wird dem Widerspruch stattgegeben, bietet die Geschäftsführung dem Prüfungskandidaten innerhalb eines Jahres einen neuen Prüfungstermin an. Der Rechtsweg bei Ablehnung eines Widerspruches ist ausgeschlossen.



- (2) Die Prüfungsunterlagen werden von der Geschäftsführung drei Jahre aufbewahrt.
- (3) Die vorliegende Prüfungsordnung findet in Schleswig-Holstein Anwendung. Sie tritt mit Unterzeichnung des für den Bereich Forstwirtschaft die Fachaufsicht ausübenden Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) in Kraft. Die Prüfungsordnung wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

Neumünster, 23.03.2010

Tim Scherer

Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)